

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4.—

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Die staatliche Förderung des Meliorationswesens.

Schluss eines Referates über die **Bodenverbesserungen**, gehalten von J. Girsberger, kantonaler Kulturingenieur in Zürich, vor der Delegiertenversammlung des schweizer. landwirtschaftlichen Vereins zu Ins, Kanton Bern, am 7. Juli 1906.

Die staatliche Förderung der Verbesserung des Bodens begreift drei Dinge in sich, nämlich:

a) Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, welche die Durchführung von Meliorationen fördern; sodann b) die Anstellung eines kulturtechnischen Personals zur Beratung der Landwirte und zur Durchführung rationeller Unternehmungen; und c) die Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Ausführung von Bodenverbesserungen.

Betrachten wir uns nun diese drei Gegenstände staatlicher Tätigkeit etwas näher.

a) Gesetzliche Grundlagen zur Förderung des Meliorationswesens.

Welch großen Einfluß eine gute Spezialgesetzgebung auf die Förderung der Bodenverbesserungen besitzt, wird am besten dadurch bewiesen, daß bis anhin jene Kantone weitaus die meisten Bodenverbesserungen durchgeführt haben, in welchen die nötigen rechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Es läßt sich dies am besten erkennen aus der Benützung der eidgenössischen Subventionen für Bodenverbesserungen. Herr Dr. Laur hat zur